

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Art. 4. Grundbesitzungen, die zu einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indes Gutskomplexe ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen. Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen, die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimatsbezirke bestanden haben und mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr. (Ges.-S. S. 361), Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war oder die als landesherrliche Domänen einen Bestandteil des fürstlichen Hausfideikommissgutes bilden, können auf Antrag des Eigentümers bezüglich der Domänenverwaltung ganz oder zum Teil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandteile, zusammenhängende Komplexe ausmachen und zur Bildung einer besonderen Flur geeignet sein. Solche Gutsbezirke und deren Eigentümer, bezüglich die Vertreter derselben, haben für den Umfang des Bezirks alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden (Art. 15) bezüglich der Vorstände der Gemeindebehörden (Art. 18, 99, 100, 149, 156).

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912.

§ 23. Sämtliche Gemeindeglieder nehmen an den Vorteilen der Gemeindeverwaltung und der zur Erreichung der Gemeindezwecke bestehenden Einrichtungen und Anstalten teil und sind zur Tragung der Gemeindelasten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes verpflichtet. 2. Weitergehende Rechte und Verpflichtungen für die Gemeindeverwaltung haben nur die Bürger in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange.

§ 24. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen Gemeindeglieder, die daselbst das Bürgerrecht besitzen.

§ 25. 1. Jeder männliche Deutsche, der: a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und b) sich im Volbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 33 ff. RStGB.) befindet, erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, wenn er 1. seit einem Jahr ununterbrochen im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat und a) daselbst ein Wohnhaus als Allein- oder Mitigentümer besitzt oder b) daselbst selbständig ein stehendes Gewerbe als Hauptberuf oder selbständig mit Spannvieh die Landwirtschaft betreibt oder c) sich daselbst als Rechtsanwalt, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker niedergelassen hat oder 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen im Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat oder 3. als Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindebeamter angestellt oder zum Notar bestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Gemeindebezirke hat oder 4. unmittelbar vor dem Zuzuge in den Gemeindebezirk in einer anderen Ge-

meinde des Fürstentums das Bürgerrecht mindestens zwei Jahre be-
sessen hat.

2. Die Frist in Ziff. 1 und 2 läuft von dem Tage, an welchem
der Wohnsitz gegründet ist. Der Lauf der Frist ruht während der
Dauer der durch Erfüllung der Militärpflicht bedingten Abwesen-
heit; er wird unterbrochen durch die von einem Armenverbande
gewährte öffentliche Unterstützung.

3. Weiblichen Personen, bei denen die vorstehenden Voraus-
setzungen zutreffen, kann auf Antrag das Bürgerrecht vom Ge-
meinderate verliehen werden.

§ 26. 1. Zur Anerkennung besonderer Verdienste kann der Gemein-
derat mit Zustimmung des Gemeindeverbandes an Personen das Ehren-
bürgerrecht verleihen, sofern bei diesen die Voraussetzungen des
§ 25 Abs. 1 a und b vorliegen. 2. Auf die Beitragspflicht zu Ge-
meindeleistungen hat das Ehrenbürgerrecht keinen Einfluß.

§ 27. Ein und dieselbe Person kann das Bürgerrecht gleichzeitig
in mehreren Gemeinden besitzen.

§ 28. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenutzung und
Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht die Nutzungen entweder
in die Gemeindefasse selbst fließen oder auf Grund besonderer Rechts-
titel nur einzelnen Personen oder Klassen von Bürgern zustehen;
2. das Gemeinewahlrecht gemäß § 37 und 38; 3. die Verpflich-
tung zur Übernahme von Gemeindeämtern gemäß § 34.

§ 29. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gewählt: 1. von
den wahlberechtigten männlichen Bürgern; 2. von den juristi-
schen Personen, die ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in
ihm Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe oder Bergbau betreiben;
3. von den juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Kom-
manditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., eingetra-
genen Genossenschaften, Gewerkschaften), die in der Gemeinde mehr
als der dritthöchste besteuerte Bürger an Gemeindesteuern entrichten,
ohne nach vorstehendem bereits wahlberechtigt zu sein.

§ 30. Wählbar sind die im Gemeindebezirk wohnhaften wahl-
berechtigten Bürger, deren Bürgerrecht oder Wählbarkeit nicht ruht.

Fürstentum Waldeck.

Gemeindeordnung vom 16. August 1855, auf Grund des Art. III
des Gesetzes vom 6. Februar 1888 neu redigiert.

§ 15. Das Gemeinderecht (Bürgerrecht) besteht in dem Recht zur
Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeinde-
vertretung gewählt zu werden.

§ 16. Das Gemeinderecht wird, vorausgesetzt, daß keiner der in
§§ 17 und 18 gedachten Fälle (Diebstahl, Betrug, Fälschung, Kura-
tel, Konkurs usw.) vorliegt, von jedem Staatsangehörigen erworben,
welcher 1. selbständig ist, d. h. das 25. Lebensjahr zurückgelegt
und einen eigenen Hausstand hat, 2. seit einem Jahr der Gemeinde
als Mitglied angehört, 3. mindestens 3 Mark als Jahresbeitrag an
direkten Steuern entrichtet oder ein Grundstück im Werte von
300 Mark oder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt.